

# RS Vwgh 1994/9/15 93/09/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1994

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

77 Kunst Kultur

## Norm

BauO Stmk 1968;

BauRallg;

B-VG Art130 Abs2;

B-VG Art7;

DMSG 1923 §4 Abs1 idF 1990/473;

DMSG 1923 §5 Abs1 idF 1990/473;

DMSG 1923 §7 Abs1 idF 1990/473;

StGG Art5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/19 89/09/0005 13

## Stammrechtssatz

Die Erteilung einer Bewilligung für die Zerstörung eines Denkmals wird nach § 5 Abs 1 DMSG nur dann in Betracht kommen, wenn die vom Antragsteller geltend gemachten und von ihm nachgewiesenen Gründe (siehe dazu die Beweislastumkehr nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung) für die Zerstörung des Denkmals das Interesse an dessen Erhaltung überwiegen. Auf Grund dieses Zusammenhanges können unter dem Titel der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nur die Kosten der für den Bestand des Denkmals unbedingt notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, zu denen die Eigentümer (sonstige Instandhaltungspflichtige) nach dem Gesetz verpflichtet sind (insbesondere der denkmalspezifische Instandhaltungsaufwand nach § 4 Abs 1 zweiter Satz DMSG, aber auch die Kosten, die in Erfüllung baurechtlicher Instandhaltungspflichten entstanden sind, soweit sie den Zielsetzungen des DMSG nicht widersprechen) bei der Entscheidung nach § 5 Abs 1 DMSG in die Interessenabwägung miteinbezogen werden. Diese Auslegung berücksichtigt auch hinreichend das Spannungsverhältnis zwischen den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten einerseits (hier: insbesondere Art 5 StGG und Art 7 B-VG) und den im öffentlichen Interesse zulässigen Einschränkungen des Eigentums (Sonderopfer durch die aus der im öffentlichen Interesse erfolgten Unterschutzstellung folgenden Verfügungsbeschränkungen des Eigentümers bzw der eingeschränkten Instandhaltungspflicht zur Bestandsicherung des Denkmals iSd § 4 Abs 1 Satz 2 DMSG) andererseits.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung

BauRallg1ErmessenBaupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht

Instandsetzungspflicht BauRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090035.X04

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)